

GVL Gasversorgung Lauf a.d. Pegnitz GmbH
Sichartstr. 49
91207 Lauf a.d. Pegnitz

2019

Heizungsumstellung Förderprogramm I

Antrag auf eine Förderung der Heizungsumstellung im Rahmen des Klimaschutzprogramms der GVL Gasversorgung Lauf a.d. Pegnitz GmbH

Umstellung auf Erdgas-Brennwerttechnik

Der Antrag muss **vor** Beginn und **vor** jeglicher Auftragserteilung der Arbeiten eingereicht werden.

Die Voraussetzungen zur Gewährung der Förderung sind den Förderrichtlinien der Broschüre „Klimaschutzprogramm 2019“ zu entnehmen.

1. Antragsteller

Name _____ Vorname _____
Straße _____ PLZ, Ort _____
Telefon _____ Mobil _____

Kundennummer

Kundennummer für das betreffende Gebäude

2. Antrag für das Gebäude bzw. die Wohnanlage

_____ Vordergebäude Haushalt
PLZ, Ort _____ Rückgebäude Gewerbe

_____ Straße, Haus-Nr., Stockwerk-Nr. Wohnfläche _____ m² Baujahr _____

_____ ggf. Name des Mieters

3. Bankverbindung

Die Förderung soll auf das folgende Konto überwiesen werden:

_____ Kontoinhaber _____ IBAN

_____ Geldinstitut _____ BIC

Unterschrift des Antragstellers, falls vom Geldempfänger abweichend: _____

4. Art der bisherigen Heizung

Öl Strom Gas Holz Kohle Koks sonstiges

Alter der Heizung: _____ Jahre bzw. Installationsjahr: _____

5. Umstellung auf

zentrale Erdgas-Brennwerttechnik von vorhandener

- Zentralheizung (Öl, Kohle, Koks, Strom)
- Einzelöfen (Öl, Kohle, Koks) oder Elektrospeicherheizungen

Voraussichtliche Betriebsbereitschaft: _____

6. Höhe der Förderung

Sie erhalten bei Erfüllung der Förderbedingungen eine einmalige Gutschrift in Höhe von 400 € (brutto).

7. Allgemeine Hinweise

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass mit den Umstellungsarbeiten erst nach der schriftlichen Zustimmung der GVL zum „vorzeitigen Baubeginn“ begonnen werden darf. Die Erteilung von Aufträgen (z.B. Bestellung) zählt bereits als Beginn der Heizungsumstellung.

Die Umstellung auf Erdgas-Brennwerttechnik muss innerhalb von 8 Monaten nach Antragstellung erfolgen.

Bei Kündigung des Liefervertrages bei der GVL innerhalb von drei Jahren nach Genehmigung des Antrags bzw. nach Beginn der tatsächlichen Erdgaslieferung wird die gesamte gewährte Förderung aus diesem Antrag zurückgefordert.

Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden. Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn das Budget ausgeschöpft ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der nicht durch die Förderung abgedeckte Teil der Heizungsumstellung steuerlich geltend gemacht werden. Bitte erkundigen Sie sich hierüber bei Ihrem zuständigen Finanzamt oder Steuerberater.

Dieser Antrag muss bis spätestens 06.12.2019 eingereicht werden.

8. Verpflichtungserklärung des Antragstellers

Beauftragten der GVL ist zur Nachprüfung der gemachten Angaben der Zutritt zu den Räumen zu gestatten.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die gesamte erhaltene Förderung zurückzuzahlen, wenn die auf Erdgas-Brennwerttechnik umgestellte Heizanlage vor Ablauf von drei Jahren ab Inbetriebnahme auf Öl- oder Feststoffbetrieb umgestellt wird bzw. diese oder eine andere Brennstelle zur Beheizung der gleichen Räume mit solchen Brennstoffen betrieben wird.

Der Antragsteller versichert, dass die vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Es ist ihm bekannt, dass er verpflichtet ist, nach der Antragstellung eingetretene Änderungen oder Tatsachen, die für die Förderungsgewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Die für die Abwicklung nötigen Daten werden im Sinne der gesetzlichen Datenschutzregelungen verarbeitet. Für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise.

Anlagen

Eigentumsnachweis bzw. schriftliche Zustimmung des Eigentümers

Nachweis der Gemeinnützigkeit (falls Gebäude mit öffentlichem Nutzungscharakter)